

# **STADT NEUBUKOW**

## **DER BÜRGERMEISTER**



**Neubukow, den 02.11.2020**

Die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus steigt derzeit in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Bund und Länder haben sich deshalb auf zusätzliche Beschränkungen im November geeinigt, um die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona) wieder einzudämmen.

Im Umgang mit der aktuellen Gesundheitssituation (Corona) muss auch die Stadt Neubukow Vorsorgemaßnahmen treffen, über die wir Sie nachfolgend informieren. Die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020 sowie die Handlungsempfehlungen des Landkreises Rostock werden wie folgt umgesetzt. Die Corona-LVO M-V und die damit verbundenen Maßnahmen gelten bis 30.11.2020:

### **Rathaus, Bürgertelefon:**

Die Arbeitsfähigkeit unserer Stadtverwaltung muss sichergestellt werden. Deshalb öffnet das Rathaus / Bauamt bis auf Weiteres nur an den Sprechtagen (dienstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr). Bürger dürfen das Rathaus / Bauamt (möglichst nach telefonischer Vereinbarung) nur in begrenzter Anzahl und mit Mund-Nasen-Schutz betreten. Die Informationen zu den Hygienemaßnahmen im Eingangsbereich sind zu beachten.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter\*innen der Stadtverwaltung auch telefonisch, per E-Mail oder per Post für Sie erreichbar und werden sich wie gewohnt gern um Ihr Anliegen kümmern. Die jeweiligen Durchwahln finden Sie auf [www.neubukow.de](http://www.neubukow.de) unter dem Punkt Rathaus/Rufnummern Stadtverwaltung bzw. im Schaukasten vor dem Rathaus.

Sollten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubukow Hilfe (z.B. bei Erledigungen, Einkäufen) benötigen (z.B. weil Sie selbst, die Familie oder Nachbarn nicht helfen können) rufen Sie bitte im Rathaus unter 038294 / 78231 an.

Für weitere Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung der Stadt Neubukow fallen, wurde beim Landkreis Rostock ein Bürgertelefon eingerichtet: 03843 / 755 69 999 (Mo-Fr 08:00-16:00 Uhr). Ebenso können spezielle Fragen auch am Bürgertelefon der Landesregierung MV gestellt werden: 0385 / 588 11 3 11.

### **Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege:**

Die Kindertageseinrichtungen sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geöffnet. Ebenso ist es bei den Kindertagespflegeeinrichtungen. Die Stadt Neubukow als Träger des Hortes ist weiterhin bestrebt, den Regelbetrieb im Rahmen der maßnahmebedingten Erfordernisse sicherzustellen.

Informationen für die Schüler der Regionalen Schule „Heinrich Schliemann“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.schliemannschule.com](http://www.schliemannschule.com).

Informationen für die Schüler der Grundschule „Am Hellbach“ erhalten Sie im Internet über den Kontakt [www.grundschule-nebukow.de](http://www.grundschule-nebukow.de).

### **Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte:**

Die Stadt Neubukow setzt bis einschließlich 30.11.2020 alle öffentlichen Veranstaltungen aus.

Bürgerinnen und Bürger werden bis zum 30.11.2020 angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in Bussen, Straßenbahnen und Zügen Pflicht; auch in deren öffentlichen Bereichen (Wartehallen, Bushaltestellen), wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche, auch von Verwandten, zu verzichten. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur allein, mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, jedoch mit max. 10 Personen gestattet.

Zusammenkünfte von Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen sind verboten. Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes zulässig, jedoch insgesamt auf max. 10 Personen beschränkt. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Trauungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 Personen und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 20 Personen zulässig. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind bis 31.12.2020 verboten. Dies gilt insbesondere für Großveranstaltungen, Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen. Dazu zählen u.a. auch Volks-, Dorf- und Stadt sowie Schützenfeste.

Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften (z.B. in Kirchen) sind nur zulässig, wenn die Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden eingehalten und Auflagen erfüllt werden: u.a. Einhaltung des Abstandes, dringende Empfehlung für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Aushänge und ggf. Hinweise für Teilnehmer.

### **Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten**

Bis einschließlich 30.11.2020 bleiben der Jugendclub (Kröpeliner Straße 23), die Sporthalle für den Breiten- und Vereinssport, das Bürgerhaus und der Seniorentreff geschlossen. Die Untersagung der Nutzung der Sporthalle gilt nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport, der unter Einhaltung der Auflagen stattfinden kann. Die Bibliothek ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften zu den bekannten Öffnungszeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

Gemäß Corona-LVO M-V gelten in folgenden Bereichen Auflagen für den Betrieb und Besuch:

In den Verkaufsstellen im Einzelhandel sowie in Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und zum Schutz von Mitarbeitern und Besuchern u.a. folgende Auflagen zu erfüllen: Abstandspflicht von mindestens 1,50 Metern, Kundenbegrenzung, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Beschäftigte (nicht wenn andere Schutzmaßnahmen vorhanden oder Abstand bei Verräumen der Waren vorhanden ist) und Kunden (nicht Kinder vor Schuleintritt oder Menschen mit nachgewiesener Beeinträchtigung), Hinweis auf bargeldlose Zahlung, ggf. Erteilung von Hausverboten.

Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe sind bis einschließlich 30.11.2020 geschlossen. In Betrieben des Heilmittelbereichs (wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) und in Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege (wie Friseure sind u.a. die Hygienemaßnahmen, Zugangsbeschränkungen und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes einzuhalten.

In Arztpraxen, Physiotherapien oder anderen Gesundheitspraxen sind u.a. die Hygieneanforderungen, Mindestabstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben.

Kinos, Autokinos, Theater, soziokulturelle Zentren, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Auch die Innenräume von Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sind geschlossen. In Zoos, Tier- und Vogelparks sind nur die Außenbereiche unter Auflagen geöffnet. Weiterhin sind Spezialmärkte (wie Floh-, Trödel-, Herbst-, Weihnachtsmärkte) bis einschließlich 30.11.2020 untersagt.

Indoor-Freizeitaktivitäten und Indoor-Spielplätze sind geschlossen. Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, anderen Spielplätzen im Freien sind u.a. die Hygiene- und Abstandsregeln sowie im Innenbereich die Besucherbegrenzung einzuhalten.

Der Trainings-, Spiel-, und Wettkampfbetrieb im Freizeit, Breiten und Leistungssport in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben

wird. Die Untersagung gilt ebenfalls nicht für den Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport, der unter Einhaltung der Auflagen stattfinden kann.

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind bis einschließlich 30.11.2020 geschlossen.

Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sind für den Publikumsverkehr bis einschließlich 30.11.2020 geschlossen. Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind unter Einhaltung der Auflagen zulässig.

### **Beherbergung und Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern**

Hotels, Pensionen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze sowie private und gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen ist es untersagt, ab dem 02.11.2020 Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt u.a. nicht für Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz in MV, Dauercamper, Grundstückseigentümer und Pächter, Auszubildende, Hochschüler, Personen, die beruflich in MV sind. Auch Personen, aus Anlass einer moralischen Verpflichtung, eines Umzugs, unaufschiebbarer Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge, zur Rehabilitation oder zur Eheschließung dürfen einreisen. Private Besuche bei Familienangehörigen (Kernfamilie) sind möglich.

### **Besuchs- und Betretungseinschränkungen zu Einrichtungen**

Die Betretung und der Besuch von Personen in stationären und teilstationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, betreutes Wohnen sowie Kinder- und Jugendhilfe sind untersagt. Der Besuch in Krankenhäusern sowie in anderen o.g. Einrichtungen ist nur durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. In Härtefällen (z.B. Sterbebegleitung) kann die Leitung Ausnahmen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen zulassen.

Ziel dieser genannten Maßnahmen und damit verbundenen weiteren Beschränkung im öffentlichen Bereich ist es, die Übertragungswege des Corona-Virus zu unterbrechen und einzudämmen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die momentane Situation. Sie können sich je nach Lage jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die wir auf unserer Internetseite und in den öffentlichen Aushängen bekannt geben.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Internetseiten:

des Landkreises Rostock ([www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)),

der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)),

der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) sowie

des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)).